

Reglement der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen zur Teilliquidation

vom 23. März 2005

*Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse
Schaffhausen,*

gestützt auf die Art. 53b, 53d und 53e BVG vom 25. Juni 1982,

beschliesst:

1. Voraussetzungen

¹ Für die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen liegt eine Teilliquidation vor, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Verminderung des Versichertenbestandes innerhalb eines Kalenderjahres um mindestens 250 Personen, wobei die Summe der Freizügigkeit der während des Kalenderjahres ausgetretenen Personen mindestens 5 % der Summe der Freizügigkeitsleistungen aller in der Kasse versicherten Personen beträgt.
- b) Restrukturierung eines Arbeitgebers, die zum Austritt aus der Kasse einer geschlossenen Personalgruppe von mindestens 20 Mitgliedern oder durch Verminderung der Belegschaft zu einem Austritt von mindestens 20 Mitgliedern innerhalb eines Jahres führt und Freizügigkeitsleistungen von mindestens 2 Mio. Franken betreffen.
- c) Auflösung eines Anschlussvertrags, die den Austritt von mindestens 6 Versicherten nach sich zieht;

² Bei einer Teilliquidation haben die austretenden Versicherten nach Massgabe ihrer Freizügigkeitsleistung zusätzliche Ansprüche im Sinne der nachstehenden Bestimmungen.

Amtsblatt 2006. S. 1907

2. Individueller Anspruch auf freie Mittel

Bei einer Teilliquidation haben die austretenden Versicherten neben dem Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung einen individuellen proportionalen Anspruch auf die freien Mittel der Aktiv-Versicherten.

3. Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve

Tritt eine Gruppe von Versicherten, die gemäss Ziff. 1 eine Teilliquidation auslöst, gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über, besteht zusätzlich zum individuellen Anspruch gemäss Ziff. 2 ein kollektiver proportionaler Anspruch auf die technischen Rückstellungen der Aktiv-Versicherten und die Wertschwankungsreserve (ohne Wertberichtigungsrückstellung für illiquide Anlagen).

4. Einschränkungen des Anspruchs

¹ Beim Austritt eines Vertragspartners, welcher der Pensionskasse weniger als zehn Jahre angeschlossen war, besteht der Anspruch gemäss Ziff. 2 und 3 nur, soweit er während der Anschlussdauer erworben wurde.

² Der kollektive Anspruch gemäss Ziff. 3 besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die austretende Gruppe verursacht wurde.

5. Berechnungsgrundlage

¹ Zur Berechnung der massgebenden Reserven (technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven) ist bei Teilliquidation auf das Ende eines Kalenderjahres die entsprechende Jahresrechnung massgebend, bei unterjähriger Teilliquidation die Jahresrechnung des Vorjahres. Im letzteren Fall kann die Kasse die Bilanzwerte des tatsächlichen Austrittsdatums zu Grunde legen, falls sich die finanzielle Lage seit dem Bilanzstichtag wesentlich geändert hat.

² Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag gemäss Abs. 1 und der tatsächlichen Überweisung können die zu übertragenden Reserven entsprechend angepasst werden.

6. Anrechnung bei Unterdeckung

¹ Im Falle eines versicherungstechnischen Fehlbetrages aufgrund der letzten ordentlichen versicherungstechnischen Bilanz muss bei einer Teilliquidation der entsprechende Anteil des gesamten Fehlbetrages vom betreffenden Arbeitgeber eingekauft werden. Dieser Anteil wird entsprechend dem Verhältnis der Freizügigkeitsleistungen der austretenden Versicherten des Arbeitgebers zur Summe der Freizügigkeitsleistungen aller in der Kasse versicherten Personen berechnet. Die Verwaltungskommission legt fallweise die Modalitäten des Einkaufs fest. Ist ein Einkauf nicht möglich, namentlich aufgrund eines Konkurses, wird der Fehlbetrag individuell von den Freizügigkeitsleistungen abgezogen.

² Das Altersguthaben gemäss BVG und der Mindestbetrag gemäss FZG dürfen jedoch dadurch nicht geschmälert werden.

³ Wurde die ungekürzte Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zuviel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

7. Verzinsung

¹ Der individuelle Anspruch gemäss Ziff. 2 wird ab dem Austrittsdatum zum gleichen Zinssatz wie die Freizügigkeitsleistung verzinst.

² Der kollektive Anspruch gemäss Ziff. 3 wird nicht verzinst.

8. Verfahren

¹ Der Stichtag, das Verfahren und der Verteilungsplan der Teilliquidation werden durch die Verwaltungskommission festgelegt.

² Bei Ansprüchen gemäss Ziff. 2 oder bei einer Unterdeckung gemäss Ziff. 6 werden die betroffenen Versicherten, bei Ansprüchen gemäss Ziff. 3 alle Aktiv-Versicherten, Rentnerinnen und Rentner schriftlich über Voraussetzungen, Verfahren und Verteilungsplan der Teilliquidation sowie über den Rechtsweg (Ziff. 9) informiert.

³ Erfolgt eine kollektive Vermögensübertragung an eine andere Vorsorgeeinrichtung, wird nach Vorgabe des Fusionsgesetzes ein Übertragungsvertrag abgeschlossen.

⁴ Der Vollzug von Teilliquidationen wird von der Kontrollstelle auf Ordnungsmässigkeit geprüft und im Anhang der Jahresrechnung der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen dargestellt.

9. Rechtsweg

¹ Gegen die gemäss Ziff. 8 Abs. 2 mitgeteilten Beschlüsse kann innert 30 Tagen schriftlich bei der Verwaltungskommission Einsprache erhoben werden. Das Verfahren ist kostenlos und es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet. Die Kantonale Pensionskasse Schaffhausen kann jedoch Kosten verrechnen, die durch vermeidbare und nicht schützenswerte Begehren verursacht werden.

² Im Übrigen haben die Versicherten das Recht, innert gleicher Frist die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan beim Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen (BVS) in Zürich überprüfen zu lassen. Die Überprüfung kann auch erst im Anschluss an den Einspracheentscheid innert 30 Tagen ab Erhalt desselben verlangt werden.¹⁾

10. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Fussnoten:

- 1) Fassung gemäss B der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen vom 22. August 2007, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2007, S. 1346).